

**Steueramt des Kantons Solothurn**  
Recht und Gesetzgebung

Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 02  
www.steuernamt.so.ch

**Helen Staub**

Juristische Mitarbeiterin  
Telefon 032 627 87 05  
Telefax 032 627 87 00  
helen.staub@fd.so.ch

**A-Post Plus**

PTW Treuhand AG  
Herr Peter Tanner  
Rebbergstrasse 1  
5610 Wohlen

Dossier: 2401

1. Mai 2014

**Verfügung**

in Sachen

**Verein „Raum für Geschwister VRG Schweiz“**

v.d. PTW Treuhand AG, Peter Tanner, Wohlen

betreffend

**Steuerbefreiung**

(Gesuch)

**I. Sachverhalt**

1. Unter dem Namen „Raum für Geschwister VRG Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten. Der Verein wurde am 31. Januar 2013 gegründet und bezweckt gemäss Art. 2 der Statuten in der Fassung vom 9. Oktober 2013 die Anliegen von verschiedenen Organisationen in der Schweiz, welche sich mit den Geschwistern von kranken oder behinderten Kindern beschäftigen, bei Behörden, Politik und Medien zu vertreten. Die Interessen von solchen Geschwistern sollen aufgewertet werden. Dazu arbeitet der Verein mit anderen im Sozialwesen tätigen Organisationen zusammen, welche sich dieser Thematik widmen. Zudem fördert er die Zusammenarbeit unter solchen Organisationen und stellt die Angebote der Mitglieder auf eine Internetplattform. Daneben kann der Verein auch eigene Angebote für die Geschwister von kranken oder behinderten Kindern erarbeiten.

2. Mit Schreiben vom 8. Juli 2013 stellte der Verein Raum für Geschwister VRG Schweiz ein Gesuch um Steuerbefreiung. Mit Verfügung vom 9. August 2013 wurde die Steuerbefreiung befristet für ein Jahr (Steuerperiode 2013) erteilt. Mit Schreiben vom 31. März 2014 reichte der Verein Raum für Geschwister VRG Schweiz die Jahresrechnung 2013 mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Revisionsbericht und den Jahresbericht 2013 ein und stellt sinngemäss den Antrag, die Steuerbefreiung weiterhin zu gewähren.

## II. Erwägungen

1. Der Verein Raum für Geschwister VRG Schweiz (nachfolgend: Gesuchsteller) ist eine juristische Person i.S.v. Art. 60 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch; SR 210.0). Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig (vgl. die weitgehend gleichlautenden Bestimmungen von § 90 Abs. 1 lit. i StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11] und Art. 56 lit. g DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11]).
2. Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder bzw. Gesellschaftern verknüpft sein (Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, Ziff. II/2/b).
3. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er setzt zur Hauptsache zweierlei voraus: das **Interesse der Allgemeinheit** und die **Uneigennützigkeit** der Tätigkeit (Marco Greter, in: Martin Zweifel / Peter Athanas [Hrsg.]: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1-82, 2. Aufl., Basel 2008, N 28 zu Art. 56 DBG).
  - a) Interesse der Allgemeinheit  
Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. So kann das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a). Die verfolgten Zwecke müssen aus (jeweils geltender) gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden (Marco Greter, a.a.O., N 29 zu Art. 56 DBG). Dabei kann es sich durchaus auch um Tätigkeiten handeln, die in den Aufga-

benbereich des Gemeinwesens fallen könnten (Markus Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 469). Im allgemeinen Interesse liegt daher, was grössere Bevölkerungskreise eines bestimmten Gebietes als notwendig, wünschbar oder nützlich für die Allgemeinheit betrachten.

Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. die Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Ein allzu enger Destinatärkreis (z.B. Begrenzung auf den Kreis der Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes) schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus (Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. II/3/a).

Der Gesuchsteller betätigt sich im sozialen Bereich. Er setzt sich für die Anliegen und Bedürfnisse von Geschwistern von kranken und behinderten Kindern ein. Der Verein hat vor allem zum Ziel, die Angebote von verschiedenen Organisationen zu vernetzen und für Betroffene besser zugänglich zu machen. Für diesen Zweck baut er auch eine Website auf, wo sich die Betroffenen über die verschiedenen Angebote orientieren können. Der Verein ist in der ganzen Schweiz tätig.

Diese Tätigkeiten können gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung als im Allgemeininteresse liegend qualifiziert werden.

Aus der Jahresrechnung 2013 ergibt sich, dass der Verein seine finanziellen Mittel bisher für Werbezwecke ausgegeben hat, um auf sein Angebot aufmerksam zu machen. Die Homepage ist zurzeit noch nicht aufgeschaltet. Die gesamte Vereinsarbeit befindet sich noch im Aufbau.

#### b) Uneigennützigkeit

Uneigennützigkeit setzt Opferwilligkeit zugunsten Dritter voraus, welche sich in der freiwilligen Hingabe von materiellen Mitteln oder von Arbeitsleistung ausdrückt, denen keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Wer die finanziellen Beiträge bzw. die unentgeltlichen Dienstleistungen erbringt, ist unerheblich (Markus Reich, a.a.O., S. 472).

Voraussetzung für eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist daher das Fehlen von Erwerbs- oder Selbsthilfezwecken.

Daneben dürfen mit der gemeinnützigen Zielsetzung auch keine eigenen, unmittelbaren Interessen der Mitglieder verknüpft sein. Die Zielsetzung muss ausserhalb der persönlichen Sphäre der opferbringenden Individuen liegen (Markus Reich, a.a.O., S. 472).

Der Ertrag des Vereins setzt sich ausschliesslich aus Spenden und Mitgliederbeiträgen zusammen, wobei die Spenden den weitaus grösseren Anteil an den Einnahmen ausmachen. Der Verein kann daher als uneigennützig qualifiziert werden.

Der Verein Raum für Geschwister VRG Schweiz befindet sich zurzeit erst im Aufbau. Er hat somit die im Zweckartikel umschriebene Tätigkeit noch nicht entfaltet, was auch aus der Jahresrechnung 2013 ersichtlich wird. Es kann somit noch nicht überprüft werden, ob der Verein effektiv statutengemäss und dementsprechend gemeinnützig tätig wird. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Steuerbefreiung weiterhin befristet auf zwei Jahre zu erteilen, d.h. bis 31.12.2015. Zur Überprüfung der effektiv entfalteten Tätigkeit ist der Verein verpflichtet, dem kantonalen Steueramt alljährlich eine genehmigte und von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht unaufgefordert einzureichen.

4. Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. Ein Rückfall an den oder die Gründer soll für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung des Vereins hat das Vermögen deshalb an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung im Gründungsstatut festzuhalten ist (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/2/c).

Die Mittel des Vereins sind dauernd gemeinnützigen Zwecken verhaftet, indem bei Vereinsauflösung ein allfälliger Vermögensüberschuss auf eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen wird (Art. 13 der Statuten).

5. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Hinblick auf die Verfolgung gemeinnütziger Tätigkeit erfüllt sind.
6. Gemäss dem in ASA 64, S. 637 publizierten Bundesgerichtsentscheid kann die Frage, ob eine Körperschaft oder Anstalt die Bedingungen für eine Steuerbefreiung erfüllt, in jeder Veranlagungsperiode neu überprüft werden. Die Steuerbefreiung wird entzogen, wenn Änderungen der Satzungen des Vereins mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit unvereinbar sein sollten oder die effektiv ausgeübte Tätigkeit nicht den Satzungen und den in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalten entspricht. Dieser Vorbehalt muss angebracht werden, auch wenn heute kein Anlass zur Annahme besteht, der Verein werde andere als die statutarischen Zwecke verfolgen.
7. Die Steuerbefreiung des Vereins hat zur Folge, dass alle an ihn erfolgten freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bei den im Kanton Solothurn Steuerpflichtigen in folgendem Umfang abgezogen werden können (nach den derzeit geltenden Bestimmungen):

Natürliche Personen:

- Im Minimum Fr. 100.00 sofern die Zuwendungen im Bemessungsjahr insgesamt diesen Betrag erreichen (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);
- höchstens jedoch 20 % des Reineinkommens (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);

Juristische Personen:

- höchstens 20 % des Reingewinnes (§ 92 Abs. 1 lit. d StG, Art. 59 lit. c DBG).

Ausserdem können Zuwendungen in vollem Umfang bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer vom Vermögenswert, den die steuerpflichtige Person empfangen hat, abgezogen werden (§ 229 lit. d StG und § 239 Abs. 1 StG). Dies gilt allerdings nur für Zuwendungen in Form von Geld.

8. Ohne schriftlichen Gegenbericht innert 30 Tagen (beim Kantonalen Steueramt, Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn) wird die Gewährung der Steuerbefreiung in geeigneter Form (bspw. im Internet) veröffentlicht.

### III. Es wird **verfügt**:

1. Der Verein Raum für Geschwister VRG Schweiz ist aufgrund seiner gemeinnützigen Tätigkeit gemäss Art. 56 lit. g DBG sowie § 90 Abs. 1 lit. i StG von der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuer befreit.
2. Die Steuerbefreiung gilt ab Gründung und ist befristet bis 31.12.2015.
3. Die Befreiung von der Steuerpflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG, § 225 Abs. 1 lit. d StG und § 236 Abs. 1 lit. d StG).
4. Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 lit. e StG) und die Nachlastaxe (§§ 217 ff. StG).
5. Die Verfügung stützt sich auf die eingereichten Unterlagen (Statuten vom 9. Oktober 2013, Jahresrechnung 2013, Tätigkeitsbericht 2013).

Eine Neu Beurteilung, z.B. aufgrund einer Änderung der Statuten oder der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit, bleibt jederzeit vorbehalten. Der Verein ist deshalb verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt alljährlich eine genehmigte und von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht unaufgefordert einzureichen. Ausserdem hat der Verein Ergänzungen und Änderungen seiner Statuten dem Kantonalen Steueramt zu melden.

6. Erweist sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass der Verein die in den Statuten umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen und die in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalte nicht erfüllt, wird die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen.

#### Steueramt des Kantons Solothurn



Theo Portmann  
Leiter Recht und Gesetzgebung

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können der Verein Raum für Geschwister VRG Schweiz, soweit er durch die mit der Verfügung verbundenen Auflagen beschwert ist, und die Einwohnergemeinde Olten innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steueramt, Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, schriftlich und begründet **Einsprache** erheben.

Gegen diese Verfügung kann die Eidg. Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steuergericht, Centralhof, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, schriftlich und begründet **Beschwerde** erheben.

Zustellung an: Gesuchsteller (A-Post Plus)  
Einwohnergemeinde Olten, Finanzverwaltung  
Eidg. Steuerverwaltung, Direkte Bundessteuer, Eigerstr. 65, 3003 Bern  
KSTA, JP (Gisela Müller)  
KSTA, Recht und Gesetzgebung (Helen Staub)  
Dossier

Sekretariat: Aufnahme in Listen Geschäftskontrolle und Verzeichnis-Steuerbefreiung  
(Zweck: G, Bemerkungen: Steuerbefreiung befristet bis 31.12.2015)